

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde **Roscheid**

Verbandsgemeinde Arzfeld

vom 28.03.1991

mit Änderung vom 28.09.2004

Der Gemeinderat Roscheid hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 01.03.1974 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.1989 (GVBl. S. 129), in der Sitzung am 28.02.1991 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die nach Sichtvermerk der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 21.03.1991 hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Arzfeld zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben vollen Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und zeit der Auslegung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld am Tage vor Beginn der Auslegung.

Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Bekanntmachung von Satzungen.

(3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung im Trierischen Volksfreund.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen. Dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 und 3 GemO) sowie über die Ergebnisse von Sitzungen des Gemeinderates (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld (§ 1 Abs. 1).

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 5

Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 6

Die Zahl der Beigeordneten beträgt z w e i.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen
Ortsbürgermeisters und des Beigeordneten

§ 7

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält im Rahmen der Entschädigungsverordnung des Ministers des Innern gem. § 18 GemO eine monatliche Aufwandsentschädigung im Höhe des Regelsatzes.
- (2) Werden die Sätze des § 12 Entschädigungs-VO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamt Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

5. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.07.1974 außer Kraft.

- (3) Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Roscheid, 28.03.1991

Ortsbürgermeister